



Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

April 2024

MERKBLATT

Für Landwirte, die im Jahr 2024 Nutzhanf anbauen

Allgemeine Hinweise

Alle Erklärungen und Meldungen sind vollständig und gut leserlich auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates** mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126 der Kommission** (Durchführungsbestimmungen)
- ⇒ **Für die nationale Durchführung in der jeweils geltenden Fassung:**
 - Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
 - Cannabisgesetz - CanG.
 - Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoS-Verordnung)

2. Direktzahlungen

Direktzahlungen werden für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebände angebracht.

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

3. Zusätzliche Hinweise

3.1. Anbauanzeige

Die **Anbauanzeige** ist bis spätestens zum 1. Juli 2024 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die **Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis spätestens zum 1. Juli 2024** direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 32 Cannabis – Gesetz CanG gegenüber der Bundesanstalt** (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf **mit Direktzahlungen** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Direktzahlungen** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

3.3. Blühhmeldung

Die **Abgabe einer Blühhmeldung** (Anlage 3) ist generell nicht mehr erforderlich (**nur nach Aufforderung**).

3.4. Kontrolle durch die Bundesanstalt

Die **Kontrollen des THC-Gehalts** (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung sowie eine Aufforderung zur Abgabe eine Blühhmeldung (Anlage 3).

3.5. Erntefreigabe

Mit der **Abernte des Hanfs** darf frühestens begonnen werden, wenn

- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat
oder
- die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

4. Muster und Formblätter

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn**

Tel.: 0228/6845-3670 und 3337

Fax: 030/1810 6845 399

E-Mail: nutzhanf@ble.de

oder im Internet unter www.ble.de (Unsere Themen/ Landwirtschaft/ Nutzhanf) abgerufen werden.